

engverwobenes Geflecht von Einzelinteressen zu erkennen. W.s beabsichtigte Ausführlichkeit bei solchen Aktenstücken muß man deshalb gutheißen. Dokumente über das Finanzwesen, aber auch einfache Quittungen über Soldzahlungen an Beamte, sollen die zunehmende Macht und steigende Bedeutung des Geldes aufzeigen. Doch genauso ergeben sich aus den Regesten Einblicke in Alltagsleben und Sachkultur verschiedenster Stände, die für frühere Epochen unmöglich gewesen wären. Gerade die Stadtgeschichtsforschung dürfte hier manch interessantes Detail finden, das innerstädtische Ereignisse erklären hilft. Der Blick der Bearbeiter ist freilich immer auf Imperium und Imperator gerichtet, deren Abhängigkeit von vielfältigsten Sach- und Personalzwängen offengelegt werden soll. Das unverzichtbare Orts-, Personen- und Sachverzeichnis ist als eigene Lieferung angekündigt, jedoch wegen des großen Stoffumfanges noch in Bearbeitung.

Christoph Böhm

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Bd. 2: Die Zeit von Philipp von Schwaben bis Richard von Cornwall (1198–1272), bearb. von Ekkehart ROTTER (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Sonderreihe 2) Köln u. a. 1994, Böhlau, LVIII u. 568 S., ISBN 3-412-06594-3, DEM 196. – Der Bd. schließt die Lücke, die seit Erscheinen der Bände 1 (1988) und 3 (1986) (vgl. DA 44, 576 f.) sowie der weiteren Bände bis 1359 (Bd. 4: oben S. 222 f.; Bd. 6: DA 49, 253 f.; Bd. 7: DA 51, 231 f.) klaffte. Somit hat sich das Unternehmen in nur zehn Jahren schon der Bearbeitung der Urkunden aus dem letzten Jahrhundert des Hofgerichts bis zu seiner Nichtwiederbesetzung 1451 genähert. Der vorliegende Band bietet insgesamt 558 Urkundenregesten. Die Anzahl der Urkunden, die von den jeweiligen Herrschern aufgenommen wurden, ist sehr unterschiedlich und spiegelt umso deutlicher deren Relevanz in Bezug zum Hofgericht wider. Sind von Kaiser Otto IV. nur 24 gerichtsrelevante Stücke enthalten, so beinhaltet der Band auf der anderen Seite 172 Regesten König Heinrichs (VII.) aus seiner Königszeit von 1222 bis 1235. König Heinrich und anfangs seine Regenten stellten damit nicht nur die meisten Rechtsfälle enthaltenden Urkunden für das 13. Jh. aus, sondern überflügelten auch den oft in Reichsferne agierenden Kaiser Friedrich II. in dieser Hinsicht. In den Bearbeitungszeitraum fällt auch die Einsetzung des ständigen königlichen Hofgerichts im Zuge des Mainzer Hoftages von 1235 und des dort verkündeten Landfriedens. Die „Geburtsstunde“ des Hofgerichts bettet sich so in den tragischen Sturz König Heinrichs (VII.), die Anwendung sizilischer Rechts Erfahrungen und das Bemühen um Aufrechterhaltung ständiger königlicher Gerichtsbarkeit durch Kaiser Friedrich II. ein. Die Bestallung Alberts von Roßwag als Richter des kaiserlichen Hofes und dessen erstmaliger urkundlicher Nachweis im September 1235 (Reg. Nr. 395) ist dafür deutlicher Ausdruck. Bemerkenswert an dem Band ist zudem, wie sich an der wandelnden Akzeptanz des königlichen Hofgerichts auch die jeweiligen politischen Konstellationen ablesen lassen: So sind z. B. die Schwierigkeiten der Staufer 1229, 1238 und die Gegenkönigtümer Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland 1246 ff. in der deutlichen Abnahme der Gerichtsentscheide und der darüber ausgestellten Urkunden spürbar. – Ausführliche Namen- und Sachregister erleichtern die Benutzung des Bandes wesentlich.

Olaf B. Rader